

Vierte Änderung des Bebauungsplanes
"Hollerstock und Kirschmersehe"

Schriftliche Festsetzungen

- 1.) Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1a BBauG
Die Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Nr.1 bis Nr.7.
Das Baugebiet ist Mischgebiet. Es gelten die Vorschriften des § 6 der Baunutzungsverordnung. Ausnahmen nach § 6 (3) werden nicht zugelassen. Die im Bebauungsplan angegebene Nutzung ist als Höchstgrenze festgelegt.
- 2.) Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 1b BBauG
Die Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan zeichnerisch festgelegt.
- 3.) Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (1) 1d BBauG
Die Höhe der Gebäude darf von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zur höchsten Traufe bzw. Dachunterkante bis zu 3,50 m betragen. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
- 4.) Stellplätze und Garagen § 9 (1) 1e BBauG
Garagen können ohne eigenen Grenzabstand erstellt werden. Sie sind mit einem Flachdach zu versehen und dürfen die Höhe von 2,50 m (Außenmaß) nicht überschreiten.
- 5.) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
Die Gebäudelängsseite soll mindestens 9 m jedoch höchstens 15 m betragen. An- und Vorbauten sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
Es werden Sattel-, Walm- und Flachdächer zugelassen. Die Dachneigung darf bei Sattel- und Walmdächer höchstens 25 - 30° betragen.
Die Höhe des Kniestocks darf bis zu 30 cm betragen. Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

6.) Grenzabstände

Für die Mindestgrenzabstände für Hauptgebäude ist die LBO § 7 und 8 maßgebend.

7.) Einfriedigungen

Für die Einfriedigungen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 22.4.1972.

8.) Versorgungseinrichtungen

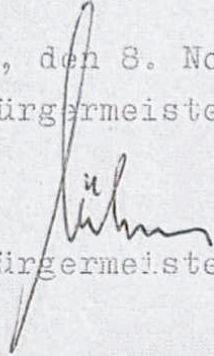
Für die Versorgung mit Wasser und Strom sind die jeweils gültigen Ortssatzungen maßgebend.

9.) Abwasser

Die Baugrundstücke sind der Ortskanalisation anzuschließen.

Walldürn, den 8. November 1972

Das Bürgermeisteramt:


Bürgermeister